

§ 120 ALG
Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts ->
Elfter Unterabschnitt – Finanzierung

Titel: Gesetz über die Alterssicherung der
Landwirte (ALG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: ALG

Gliederungs-Nr.: 8251-10

Normtyp: Gesetz

§ 120 ALG – Berechnung des Zuschusses zum Beitrag für das Beitrittsgebiet

¹Der Zuschuss zum Beitrag für das Beitrittsgebiet errechnet sich nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 114 . ²Der Zuschuss zum Beitrag wird auf volle Euro gerundet. ⁽¹⁾